

Konto-Nr.:

AT 143900000005600143

Hr./Fr./Fa.

(Akademischer Grad, Vorname, Nachname,
Wohnadresse, Postleitzahl, Land,
Telefonnummer, E-Mailadresse)

Gemeinde Pörtschach am Wörther See
pol. Bezirk Klagenfurt-Land
9210 Pörtschach a.W., Hauptstrasse 153
Tel. Nr. 0 42 72 2810-26
poertschach@ktn.gde.at

Das Original ist an die hier angeführte Dienststelle zu senden!

Zweitwohnsitzabgabeerklärung für 2023

**Beachten Sie beim Ausfüllen des Formulars bitte die gekennzeichneten Erklärungen!
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Gemeindeamtes.**

I. Adresse des in der Gemeinde gelegenen Zweitwohnsitzes:

(Straße, Hausnummer, Geschoßnummer, Wohnungs-/Türnummer, Postleitzahl)

Erklärung:

Tragen Sie hier bitte die genaue Adresse der Wohnung, die sie als Zweitwohnsitz nützen können, ein. Für eine exakte Zuordnung der Räumlichkeiten sind nicht nur Adresse und Hausnummer, sondern auch allfällige Geschoß-, Wohnungs- und Türnummern sowie die genaue Postleitzahl von Bedeutung.

Vom Begriff der „Wohnung“ im Sinne des Gesetzes sind alle für Wohnzwecke benutzbaren Räumlichkeiten erfasst, also auch Häuser.

Eine Wohnung gilt als benutzbar, solange sie aufgrund ihrer inneren, vor allem baulichen Eigenschaften zu Wohnzwecken benutzt werden kann. Eine Wohnung gilt nicht als benutzbar, wenn sie z.B. (zur Gänze) renoviert wird oder aufgrund eines Wasserrohrbruchs unbenutzbar ist. Die Wohnung muss nicht winterfest sein und gilt auch als benutzbar, wenn sie witterungsbedingt nicht mit dem Kraftfahrzeug erreicht werden kann.

II. Art der Abgabenerklärung:

Erklärung für das gesamte Abgabensjahr

Erklärung für den Zeitraum vom _____ bis zum _____
(Tag, Monat, Jahr) (Tag, Monat, Jahr)

Erklärung:

Eine Erklärung für das gesamte Abgabensjahr ist abzugeben:

- wenn sich die als Zweitwohnsitz genutzte Wohnung bereits seit 1. Jänner des Jahres, für das die Abgabenerklärung abgegeben wird, in Ihrem Eigentum befindet und während des gesamten Jahres in Ihrem Eigentum verbleibt.
- wenn Sie eine Wohnung langfristig (für mindestens ein Jahr) gemietet haben und diese während des gesamten Jahres als Zweitwohnsitz nützen können.

Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die Abgabenerklärung für den Zeitraum abzugeben, während dem Sie die Wohnung als Zweitwohnsitz benützen können. Dabei ist es entscheidend, dass die Wohnung benutzbar ist und rechtlich durch Sie benützt werden kann. Unerheblich für die Nutzungsmöglichkeit sind persönliche Umstände, also ob Sie die Wohnung etwa aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht benützen konnten.

III. Rechtliche Grundlage für die Nutzung

Ich bin / Wir sind*

(* nicht Zutreffendes streichen)

- Alleineigentümer
- Miteigentümer
- Mieter

des Zweitwohnsitzes (der Räumlichkeiten gemäß Feld I).

Bei Miteigentum: Name und Anschrift der weiteren Miteigentümer

(Vorname, Nachname, Wohnadresse, Postleitzahl, Ort, Land):

Bei Miete: Name und Anschrift des Vermieters

(Vorname, Nachname, Wohnadresse, Postleitzahl, Ort, Land):



Erklärung:

Kreuzen Sie bitte an, ob Sie Alleineigentümer, Miteigentümer oder Mieter der Wohnung sind. Sofern Sie Miteigentümer der Wohnung sind, tragen Sie bitte den Namen und die Anschrift der weiteren Miteigentümer in der vorgegebenen Form ein. **Sind Sie Miteigentümer einer Wohnung und wurde das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung der Wohnung einem anderen Miteigentümer übertragen, so leiten Sie die Abgabenerklärung bitte an diesen weiter!**

Mieten Sie die angegebene Wohnung, dann geben Sie bitte den Namen und die genaue Adresse des Vermieters in der vorgegebenen Form an.

IV. Berechnung der Abgabenhöhe:



Erklärung:

Die monatliche Abgabenhöhe wird anhand der Nutzfläche der Wohnung, dem für die Größenklasse der Wohnung im jeweiligen Gebietsteil vorgesehenen Abgabensatz und möglichen Abzügen berechnet. Die so errechnete monatliche Abgabenhöhe ist mit der Anzahl der Monate, in denen eine Nutzungsmöglichkeit bestand, zu vervielfachen.

1. Monatliche Abgabenhöhe


Nutzfläche der Räumlichkeiten gemäß Feld I

In m²



Erklärung:

Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung einschließlich Loggien u. Wintergärten abzüglich der Wandstärken u. der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); beim Abzug der Wandstärken ist von der Netto-Grundrissfläche auszugehen u. bei Bauten mit verputzten oder verkleideten Wänden die aus den Planmaßen (Rohbaumaße) errechnete Grundrissfläche um 2 Prozent zu verringern; Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Lage, baulichen Ausgestaltung, Raumhöhe u. Ausbaumöglichkeit nach für Wohnzwecke ungeeignet sind, Treppen, Balkone, Terrassen u. für landwirtschaftliche Zwecke ausgestattete Räume in Verbindung mit einer Wohnung sind bei der Nutzflächenberechnung nicht zu berücksichtigen;

Auf die Größenklasse der Wohnung entfallende monatliche Abgabenhöhe in den einzelnen Gebietsteilen:		
<input type="checkbox"/> Gebietsteil südlich der B 83 – Kärntner Strasse		
<input type="checkbox"/> für Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² ... Euro		11,80
<input type="checkbox"/> für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² ... Euro		23,60
<input type="checkbox"/> für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² ... Euro		41,30
<input type="checkbox"/> für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ² ... Euro		64,80
<input type="checkbox"/> Gebietsteil nördlich der B 83 – A2-Südautobahn		
<input type="checkbox"/> für Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² ... Euro		9,50
<input type="checkbox"/> für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² ... Euro		19,00
<input type="checkbox"/> für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² ... Euro		33,30
<input type="checkbox"/> für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ² ... Euro		52,40
<input type="checkbox"/> Gebietsteil nördlich der A2-Südautobahn		
<input type="checkbox"/> für Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² ... Euro		7,10
<input type="checkbox"/> für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² ... Euro		14,20
<input type="checkbox"/> für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² ... Euro		25,00
<input type="checkbox"/> für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ² ... Euro		39,30
	Erklärung: Die Höhe der Zweitwohnsitzabgabe wurde in der Gemeinde nach Gebietsteilen gestaffelt. Die Höhe der zu entrichtenden Abgabe hängt demzufolge von der Größe Ihrer Wohnung und dem Gebietsteil, in dem sich die Wohnung befindet, ab. Kreuzen Sie oben bitte den Gebietsteil, in dem sich die Wohnung befindet und den der Größenklasse der Wohnung entsprechenden Abgabebetrag an. Sollten Sie sich nicht sicher sein, in welcher Ortschaft und welchem Gebietsteil sich die Wohnung befindet, wenden Sie sich bitte an die Bediensteten der Gemeinde.	-
Abzüge von der monatlichen Abgabenhöhe:		
<input type="checkbox"/> Wohnung verfügt über keine zentrale Heizung und/oder keine elektrische Energieversorgung und/oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung.		- 10 %
	Erklärung: Verfügt eine Wohnung nicht über eines, mehrere oder über keines der genannten Ausstattungsmerkmale, so verringert sich die monatliche Abgabenhöhe um zehn Prozent (10%).	
Bereinigte monatliche Abgabenhöhe: (Monatliche Abgabenhöhe nach Größenklasse minus Abzüge für nicht vorhandene Infrastruktur)		in Euro
	Erklärung: Wenn Sie zum Abzug von 10 Prozent der Abgabenhöhe berechtigt sind, so können Sie die bereinigte Abgabenhöhe einfach berechnen, indem Sie den auf die Größenklasse der Wohnung entfallenden Abgabebetrag mit 9 multiplizieren und durch 10 dividieren.	
2. Dauer der Nutzungsmöglichkeit der Räumlichkeiten		Monate der Nutzung
<input type="checkbox"/> Die Wohnung konnte während des gesamten Jahres als Zweitwohnsitz benützt werden (bei Jahreserklärung).		
<input type="checkbox"/> Nutzungsmöglichkeit bestand vom _____ bis zum _____. (Tag, Monat, Jahr) (Tag, Monat, Jahr)		
Daher beträgt die Dauer der gesamten Nutzungsmöglichkeit in Monaten:		



Erklärung:

Die Nutzungsmöglichkeit richtet sich einerseits nach der (baulichen) Beschaffenheit der Wohnung und andererseits nach der rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungsmöglichkeit. Eine genauere Erklärung finden Sie in den Erläuterungen zu Feld I.
Die Wohnung gilt für den gesamten Monat als benutzbar, auch wenn die Nutzungsmöglichkeit nur für wenige Tage eines Monats bestand.

V. Gesamtabgabenhöhe für das Jahr:

(Bereinigte monatliche Abgabenhöhe multipliziert mit den Monaten der Nutzungsmöglichkeit)

in Euro

Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

Bei Abgabepflicht für das gesamte Jahr oder bis zum Ende des Jahres:

Besteht/Bestand die Nutzungsmöglichkeit während des gesamten Jahres (zur Nutzungsmöglichkeit beachten Sie bitte die oben angeführten Erklärungen) oder bis Ende Dezember des Jahres, so ist die Abgabe jeweils am 1. Dezember eines Jahres fällig und bis zum 15. Dezember zu bemessen und an die Gemeinde zu entrichten. Kann also eine Wohnung bis zum Jahresende als Zweitwohnsitz genutzt werden, so gelten für die Einreichung der Abgabenerklärung und die Entrichtung der Abgabe ebenfalls diese Fristen.

Bei Beendigung der Abgabepflicht vor Jahresende

Endet die Abgabepflicht vor dem Ablauf des Kalenderjahres (etwa, weil der Mietvertrag für die Wohnung gekündigt wurde oder die Wohnung verkauft wurde) ist die Abgabe zum zweitfolgenden Monatsersten fällig und bis zum 15. desselben Monats zu entrichten.

Endet die Nutzungsmöglichkeit an einer Wohnung also mit 31. Mai, so ist die Abgabe also am 1. Juli fällig, mit der beiliegenden Abgabenerklärung bis zum 15. Juli zu bemessen und an die Gemeinde zu entrichten.

Halten Sie die diese Fristen bitte ein, da ansonsten ein Verspätungs- bzw. Säumniszuschlag in Rechnung gestellt wird.



Abgabenschuldner und Haftung

Abgabenschuldner ist der Eigentümer der Wohnung, der diese selbst als Zweitwohnsitz verwenden kann oder sie einem Dritten zu diesem Zweck unentgeltlich überlässt. Ist die Wohnung im Besitz von mehreren Personen, so kann die Abgabe von der Abgabenbehörde jedem der Miteigentümer vorgeschrieben werden. Wird einem der Miteigentümer das ausschließliche, verbücherte Nutzungsrecht eingeräumt, so kann die Abgabe den anderen Miteigentümern nicht vorgeschrieben werden.

Wird die Wohnung länger als ein Jahr zur Verwendung als Zweitwohnsitz vermietet, so geht die Abgabenschuld auf den Mieter über. Der Eigentümer haftet in diesem Fall für die Abgabenschulden des letzten vorangegangenen Kalenderjahres. Die Haftung tritt bei einer Vermietung über ein Jahr dann nicht ein, wenn er der Gemeinde den Beginn und die Beendigung der Vermietung der Wohnung innerhalb eines Monats nach dem Eintritt dieser Umstände nachweislich bekannt gibt.

Ich (Wir) versichere(n), die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben.

Ort

Datum

Unterschrift